

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N. 5.

Dienstag, den 18. Januar

1876.

Bekanntmachung,

die Anmeldung der Wehrpflichtigen zur Recrutirungs-Stammrolle betreffend.

Auf Grund der Bestimmung in § 23 der Deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 fordern wir alle am hiesigen Orte aufhältlichen männlichen Personen, welche im Jahre 1856 innerhalb des Deutschen Reichsgebiets geboren sind, oder deren Eltern oder Familienhäupter an irgend einem Orte desselben ihren Wohnsitz haben, sowie alle Diejenigen, welche bei früheren Gestellungen vom Militärdienste zurückgestellt worden sind, oder ihrer Militärpflicht überhaupt noch nicht Genüge geleistet haben, bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder von Haft bis zu drei Tagen andurch auf, in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1876

unter Abgabe ihrer **Geburts-** oder **Loosungsscheine** sich **persönlich** zur Aufnahme in die Recrutirungsstammrolle in der hiesigen Raths-Expedition anzumelden.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche keinen dauernden Aufenthalt haben oder von hier als dem Orte, wo sie ihren dauernden Aufenthalt haben, zeitig abwesend sind, — wie auf der Reise begriffene Handlungsbdiener, auf der See befindliche Seeleute, &c. — sind von ihren Eltern, Vormündern, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren, bei Vermeidung der angedrohten Strafen, während des oben festgesetzten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Wilsdruff, am 13. Januar 1876.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Civilstandsgesetz und kirchliche Ordnung.

Es sind viele Sorgen laut geworden hinsichtlich der Einwirkung des Civilstandsgesetzes auf das kirchliche Leben. Die Zeit wird bald lehren, ob mit Recht oder Unrecht. Wir zweifeln nicht, daß das Volk seinen christlichen Character behaupten wird. Sehr wichtig dürfte es für Viele sein, denen die Gesetze gewöhnlich nicht selbst zu Händen kommen, eine kurze Darlegung der Aenderungen zu hören, welche das neue Gesetz in die kirchlichen Sitten und Ordnungen bringt, um nicht fehl zu gehen.

Bisher haben die Geistlichen aufgeboden und getraut und darüber, sowie über die Geburten und Sterbefälle die rechtsgültigen Verzeichnisse geführt; also Beamte der Kirche, nicht des Staates. Dies ist mit dem neuen Jahr anders worden: der Staat hat dies alles von ihm bestellten Beamten übertragen, die es von nun an allein rechtsgültig ausüben können. Darin haben nun Manche ein Verbot zu erkennen geglaubt, es solle nicht mehr getauft und in der Kirche getraut werden. Dies ist der entschiedenste Irrthum, den man schon um der Obrigkeit willen nicht hätte begehen sollen. Von der Taufe versteht sich das von selbst. Aber auch die kirchliche Trauung verbieten, wäre doch eine Tyrannei, wie nur eine heidnische Obrigkeit sie üben könnte, oder auch eine jesuitische, die das bekanntlich in Frankreich gegen die Reformirten, vor der Revolution, wirklich fertig gebracht hat. Es ist im Gegentheil Wunsch und Wille der Reichsregierungen, daß Taufe und kirchliche Trauung bleibe, wie bisher. Darum steht sie das neue Gesetz, ohne sie zu fordern, doch voraus (§ 22 Abs. 3, § 67), und der § 82, der ausdrücklich auf Verlangen des Kaisers zu diesem Zweck aufgenommen ist, besagt, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Aber ohne alle bürgerrechtliche Wirkung ist von nun an die kirchliche Trauung, und ein Paar, das seine Ehe nur vor dem Geistlichen, wenn es einen solchen, trotz des § 67 finden sollte, schloße, würde sich in eine üble Lage bringen, der Staat würde es als unverehelt behandelt.

Geburten. Diese müssen „binnen einer Woche“ beim Standesbeamten gemeldet werden, welcher später allein berechtigt ist, ein gültiges Zeugniß, z. B. vor Gericht darüber auszustellen. Ein eventuelles Zeugniß des Geistlichen bezieht sich nur noch auf die Taufe. Mit der Anzeige der Geburt bei dem Geistlichen aber zum Zweck der kirchlichen Abkündigung und Dankagung bleibt es ganz bei den bisherigen Ordnungen, Art. 17 des Ausführungsgef. vom 27. Nov. v. J., und ist nirgends gesagt, daß die Anzeige beim Standesbeamten vorhergehen müsse, was auch keinen Sinn hätte. — Ebenso

ist es mit der Taufe, sie kann vor der Meldung der Geburt an den Standesbeamten geschehen und nach derselben; es bleibt wie bisher. — Ebenso tritt das neue Gesetz in keiner Weise der alten guten, tiefsinnigen Sitte entgegen, dem Kinde seinen Rufnamen bei der Taufe zu geben zum Gedächtniß an dieselbe als an seine Wiedergeburt. (Ev. Joh. 3, 5; Tit. 3, 5.) Der Standesbeamte wird zwar bei der Anzeige der Geburt auch nach dem Vornamen des Kindes fragen, aber fordern kann er ihn nicht, sondern die Eltern haben 2 Monate Zeit, § 22 Absatz 3, ehe sie ihn dem Standesbeamten zu sagen brauchen. Damit soll wohl Raum geschafft werden für die Taufe und die Namengebung bei derselben. Es ist also bei Geburtsfällen nichts Neues weiter zu beachten, als daß das Ereigniß innerhalb einer Woche dem Standesbeamten anzuzeigen ist, und der Vorname des Kindes innerhalb zweier Monate. Unsere kirchlichen Gewohnheiten bleiben unverändert.

Aufgebot und Trauung. Hier treten wesentliche Aenderungen ein, das Aufgebot erfolgt nur noch einmal in der Kirche, und beide Handlungen haben nur noch kirchliche und religiöse Bedeutung. Dennoch sind auch hier die neuen Gesetzesvorschriften einfach und leicht zu beachten. Das Reichsgesetz verbietet bei Strafe bis zu 300 Mark oder 3 Monaten Gefängniß den Geistlichen die kirchliche Trauung, „bevor ihnen nachgewiesen ist, daß die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen sei“. Im Meiningischen bestimmt dazu eine landesherrliche Verordnung vom 15. Dec. v. J., daß auch das kirchliche Aufgebot erst erfolgen darf, wenn das standesamtliche Aufgebot oder Aushängen begonnen hat. Ueber beides, über das standesamtliche Aufgebot wie über die standesamtliche Eheschließung, ist von dem Standesbeamten unentgeltliche Bescheinigung auszustellen, und beide Scheine dem Pfarrer zu bringen, der kirchlich aufbietet und trauen soll, der erste vor dem kirchlichen Aufgebot, der zweite vor der kirchlichen Trauung.

Sterbefälle. „Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentag dem Standesbeamten anzuzeigen“. Die Anzeige beim Pfarrer ist hinsichtlich der Zeit noch unbestimmt; sie wird sich nach dem zu richten haben, was er bei dem Fall zu thun haben wird. Die Beerdigung darf nicht eher erfolgen, als bis der Fall von dem Standesbeamten in das Sterberegister eingetragen ist. Soll vor der Eintragung in das Sterberegister beerdigt werden, so muß die Ortspolizeibehörde die Erlaubniß dazu geben, § 60. Mit dem Todenschein bleibt es, wie bisher, Art. 17 des Gef. v. 27. Nov. 1875. (Hilbb. Dfstg.)